

Elternbeitragsstabelle ab 01.08.2016 für Kinder über 3 Jahren

Anlage 3 a

Jahreseinkommen*	Tageseinrichtungen (mtl. Zahlungen)		
	bis zu 25 Std.	bis zu 35 Std.	bis zu 45 Std.
0 - 25.000 €	0 €	0 €	0 €
25.001 - 31.000 €	35 €	40 €	65 €
31.001 - 37.000 €	45 €	55 €	85 €
37.001 - 43.000 €	60 €	70 €	110 €
43.001 - 50.000 €	75 €	90 €	140 €
50.001 - 56.000 €	95 €	110 €	170 €
56.001 - 62.000 €	110 €	130 €	200 €
62.001 - 68.000 €	130 €	155 €	235 €
68.001 - 75.000 €	150 €	175 €	270 €
75.001 - 83.000 €	170 €	195 €	305 €
83.001 - 91.000 €	185 €	215 €	340 €
91.001 - 100.000 €	205 €	235 €	375 €
über 100.000 €	225 €	260 €	410 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmalig für das Kindergartenjahr 2017/2018 - analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KJiBz. Die Beträge werden auf eine volle Euro-Stelle (kaufmännisch) gerundet.

Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 01.11. das 3. Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.

(Anmerkung: Sollte die Betreuungszeit eine Mittagsverpflegung beinhalten, entstehen hierfür zusätzliche Kosten.)

***Jahreseinkommen:** Beim Einkommen sind die positiven Einkünfte zu berücksichtigen; negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht absetzbar.

Zum Einkommen zählen weiterhin steuerfreie Einkünfte, z. B. Unterhaltseinnahmen, Elterngeld, Entgelt für geringfügige Beschäftigung, Renten u. a.
Kindergeld wird bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
Vom Einkommen absetzbar sind Werbungskosten und Kinder-/Betreuungsbeiträge für das 3. und jedes weitere Kind.

Sehr vereinfacht dargestellt kann beispielsweise folgende Einkommensberechnung als Grundlage für die Festsatzung des monatlichen Elternbeitrages vorgenommen werden:

- Jahresbruttoeinkommen aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einkünfte minus Werbungskosten.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht (letztes Kindergartenjahr), beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für max. 12 Monate beitragsfrei. Eine ggf. danach wieder eintretende Beitragspflicht endet grundsätzlich zum 31. Juli.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen“ an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 75 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Ergeben sich ohne Ermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

Für Rückfragen zu der Einkommensberechnung und Festsatzung des Elternbeitrages stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen der Stadt Lippstadt zur Verfügung:

- Frau Meschede A - H - - - - - Telefon: 980-693
- Frau Feistau I - N - - - - - Telefon: 980-695
- Frau Sure O - Z - - - - - Telefon: 980-694

Elternbeitragsstabelle ab 01.08.2016 für Kinder unter 3 Jahren

Anlage 3 b

Jahreseinkommen*	Tageseinrichtungen (mtl. Zahlungen)		
	bis zu 25 Std.	bis zu 35 Std.	bis zu 45 Std.
0 - 25.000 €	0 €	0 €	0 €
25.001 - 31.000 €	85 €	110 €	130 €
31.001 - 37.000 €	110 €	135 €	160 €
37.001 - 43.000 €	135 €	165 €	195 €
43.001 - 50.000 €	160 €	195 €	230 €
50.001 - 56.000 €	185 €	225 €	265 €
56.001 - 62.000 €	210 €	255 €	300 €
62.001 - 68.000 €	235 €	285 €	335 €
68.001 - 75.000 €	260 €	315 €	370 €
75.001 - 83.000 €	280 €	340 €	400 €
83.001 - 91.000 €	300 €	365 €	430 €
91.001 - 100.000 €	320 €	390 €	460 €
über 100.000 €	345 €	420 €	495 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmalig für das Kindergartenjahr 2017/2018 - analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KJiBz. Die Beträge werden auf eine volle Euro-Stelle (kaufmännisch) gerundet.

Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 01.11. das 3. Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.

(Anmerkung: Sollte die Betreuungszeit eine Mittagsverpflegung beinhalten, entstehen hierfür zusätzliche Kosten.)

***Jahreseinkommen:** Beim Einkommen sind die positiven Einkünfte zu berücksichtigen; negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht absetzbar.

Zum Einkommen zählen weiterhin steuerfreie Einkünfte, z. B. Unterhaltseinnahmen, Elterngeld, Entgelt für geringfügige Beschäftigung, Renten u. a.
Kindergeld wird bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
Vom Einkommen absetzbar sind Werbungskosten und Kinder-/Betreuungsbeiträge für das 3. und jedes weitere Kind.

Sehr vereinfacht dargestellt kann beispielsweise folgende Einkommensberechnung als Grundlage für die Festsatzung des monatlichen Elternbeitrages vorgenommen werden:

- Jahresbruttoeinkommen aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einkünfte minus Werbungskosten.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht (letztes Kindergartenjahr), beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für max. 12 Monate beitragsfrei. Eine ggf. danach wieder eintretende Beitragspflicht endet grundsätzlich zum 31. Juli.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen“ an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 75 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Ergeben sich ohne Ermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

Für Rückfragen zu der Einkommensberechnung und Festsatzung des Elternbeitrages stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen der Stadt Lippstadt zur Verfügung:

- Frau Meschede A - H - - - - - Telefon: 980-693
- Frau Feistau I - N - - - - - Telefon: 980-695
- Frau Sure O - Z - - - - - Telefon: 980-694